

22. Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen

Drucksache 22 / 03

Thema: Barrierefreiheit für Behandlungs- und Therapieorte in privaten Gebäuden

Beschlussvorschlag der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv – Behinderte Menschen in der SPD–Landesorganisation Bremen

Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr als oberste Bauaufsichtsbehörde

§ 50 Absatz 2 Nummer 9 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) fordert, dass Praxisräume der Heilberufe, Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste, Kureinrichtungen und Apotheken als öffentlich zugänglicher Gebäudeteil in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei erreicht und zweckentsprechend nutzbar sein müssen.

Diese Anforderung besteht vom Grundsatz her bereits seit 1979 und betrifft alle Neubauvorhaben. Bestehende Einrichtungen unterliegen grundsätzlich dem Bestandsschutz. Eine Anpassung des vorhandenen Bestandes auch hinsichtlich der Barrierefreiheit kann nach § 58 Absatz 4 BremLBO von der Bauaufsichtsbehörde dann verlangt werden, wenn wesentliche Änderungen am Gebäude vorgenommen werden.

Die Forderung des Umfangs der Anpassung steht im behördlichen Ermessen, da im Hinblick auf die Herstellung der Barrierefreiheit im vorhandenen Bestand mögliche Abweichungstatbestände des § 50 Absatz 5 BremLBO, nämlich eine „ungünstige vorhandene Bebauung“ in Verbindung mit einem dann „unverhältnismäßigen Mehraufwand“ der Baukosten zu würdigen sind.

An diesem Grundsatz ändern auch die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nichts, welche die Vertragsstaaten nach Art. 25 verpflichtet, Menschen mit Behinderung einen gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu allen allgemeinen Diensten des Gesundheitssystems zu sichern.

Deren erforderliche Umsetzung in nationales Recht muss auch weiterhin nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend Artikel 20 GG erfolgen. Eine schnellstmögliche barrierefreie Anpassung des vorhandenen Bestands von Gesundheitseinrichtungen ist zwar wünschenswert, sie kann aber aus den dargelegten Gründen auch im Rahmen der aktuellen Novelle der BremLBO gesetzlich nicht gefordert werden.

Auf die Bereitstellung von öffentlichen Fördergeldern um auf freiwilliger Basis die Anzahl barrierefreie Umbauten bestehender Gesundheitseinrichtungen zu erhöhen, kann von hier aus jedoch kein Einfluss genommen werden.